



Sand für Alle

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung von Sand für Alle sind alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter der ältesten Jugendmeisterschaft der Deutschen Volleyball-Jugend.

§ 2 Aufgaben

Die Sandjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Sandjugend verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Aufgaben der Sandjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend von Sand für Alle sind:

- Sandjugendversammlung
- Sandjugendausschuss

§ 4 Sandjugendversammlung

a) Die Sandjugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche Versammlungen. Sie sind das höchste Organ der Jugend von Sand für Alle. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

b) Aufgaben der Sandjugend sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Sandjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte des Kassenabschlusses des Sandjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplans
- Entlastung des Sandjugendausschusses
- Wahl der Mitglieder des Sandjugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge



Sand für Alle

c) Der ordentliche Sandjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Sandjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der bereits vorliegenden Anträge durch geeignete Kommunikationsmittel einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Sandjugendversammlung oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Sandjugendausschusses muss eine außerordentliche Sandjugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

d) Die Sandjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer*innen nicht mehr anwesend ist und die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleiter*in auf Antrag festgestellt ist.

e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

f) Die Mitglieder der Sandjugend, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

g) Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Sandjugend, auch wenn diese im Lauf ihrer Amtsperiode altersbedingt aus der Sandjugend ausscheiden würden. Für die Dauer der Amtsperiode verlängert sich dann die Zugehörigkeit.

§ 5 Sandjugendausschuss

Die Sandjugendversammlung wählt beliebig viele Mitglieder als Sandjugendausschuss. Die Amtsperiode des Ausschusses beträgt ein Jahr. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Aus seiner Mitte wählt der Sandjugendausschuss eine Sprecher*in, die für die Dauer Ihrer Tätigkeit in den Vorstand des Vereins kooptiert wird.

Hamburg, den 16. Dezember 2021